

Verbänden ist eine Aenderung nicht eingetreten, und besteht dieselbe kollegiale Freundschaft nach wie vor fort.

Petitionen. Den Wünschen der Kollegen folgend, hatten wir mit den Interessenten-Verbänden Fühlung genommen, um gemeinsam die uns bedrohenden Schäden zu bekämpfen. Ein Gesuch, welches von allen Interessenten-Verbänden unterzeichnet war, betraf die Auswüchse im Leih- und Pfandhauswesen; es war an das Reichsamt des Innern gerichtet. Begleitet war die Petition von einer Denkschrift, welche später in Broschürenform erschienen ist. Die Kosten für dieselbe wurde von den beteiligten Verbänden zu gleichen Teilen getragen. Eine, gleiche Zwecke verfolgende Petition der Handelskammern, gerichtet an die Ministerien, haben wir ebenfalls gutgeheissen.

An den hohen Bundesrat wurde eine Petition erlassen, die Abänderung der §§ 56 und 67 der Gewerbe-Ordnung betreffend, mit nachfolgendem Wortlaut:

An den hohen Bundesrat

zu Berlin.

Betrifft Abänderung der §§ 56. und 67 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich.

Dem hohen Bundesrat unterbreiten wir ehrerbietigst die nachstehenden Ausführungen zur Begründung und Unterstützung unserer Bitte,

das in § 56, Abs. 2, Ziffer 3 der Gewerbe-Ordnung ausgesprochene Verbot des Feilbietens von Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren im Umherziehen auch auf den Verkehr auf Jahrmärkten zu erstrecken und demgemäss dem § 67 der Gewerbe-Ordnung folgende Fassung zu verleihen:

„Auf Jahrmärkten dürfen ausser den in § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind jedoch die in § 56, Abs. 2, Ziffer 3 erwähnten Gegenstände. Ebenso ist das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Waren verboten.“

Begründung:

Das Verbot, Gold- und Silberwaren, Bruchgold, Bruchsilber, sowie Taschenuhren im Umherziehen, also im Hausierhandel, feilzubieten, ist im wesentlichen auf sozialpolitische Erwägungen zurückzuführen. Der Gesetzgeber hat sich vergegenwärtigt, dass Personen, die das Hausiergewerbe betreiben und die mithin einer festen geschäftlichen Niederlassung entbehren, sich erfahrungsgemäss durchschnittlich als nur sehr wenig zuverlässig erwiesen haben. Denen kommt es nicht darauf an, durch Reellität ihrer Geschäftsführung, dadurch, dass sie gute, einwandfreie Waren gegen angemessene Preise liefern, eine feste Kundschaft zu erlangen, einen Stamm von Abnehmern, die sich stets bei eintretendem Bedarf an sie wenden und die sie auch weiter empfehlen, sondern es ist ihnen nur darum zu tun, den Augenblick auszunutzen, und zwar nicht selten ohne Rücksicht auf Gewissen und Anstand. Sie warten nicht ab, bis jemand an sie mit dem Verlangen nach gewissen Waren herantritt, sondern sie gehen darauf aus, namentlich die unteren Schichten der Bevölkerung, bei denen sich der Mangel an Verständnis mit dem an wirtschaftlichem Sinne zu paaren pflegt, zu beschwatzen, sie zum Ankauf von Schmuckgegenständen zu veranlassen, die mit ihren ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in keinem Einklang stehen und für die auch ein wirkliches Bedürfnis bei ihnen nicht vorhanden ist. Aber nicht nur zu unnötigen Ausgaben wird das Publikum auf diese Weise verführt, sondern es wird auch noch in einer anderen Beziehung geschädigt. Gewöhnlich nämlich sind die Goldwaren und Uhren, die im Umherziehen feilgeboten werden, im Verhältnis zu dem Kaufpreise minderwertig, so dass sich für den Erwerber zwei sehr erhebliche Nachteile ergeben: er kauft eine überflüssige Sache und bezahlt sie infolge seines Mangels an Sachkenntnis zu teuer. Dem wollte der Gesetzgeber begegnen; zugleich aber hat er auch das Bestreben gehabt, die ansässigen Gewerbetreibenden dieses Berufszweiges zu schützen, sie von einer ebenso lästigen wie unlauteren Konkurrenz zu befreien.

Aber alle die Nachteile und Gefahren, denen der § 56, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung begegnen wollte, sind auch von dem Geschäftsverkehr auf Jahrmärkten, und zwar ganz besonders für die unter Ziffer 3 a. a. O. aufgeführten Warengattungen, Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren zu befürchten. Die Gewerbetreibenden, die vorzugsweise die Jahrmärkte beziehen, entbehren vielfach, ganz ebenso wie die Hausierer, einer ständigen, gewerblichen Niederlassung; sie gehen von einem Jahrmarkt zum andern, um die Bude, die sie heute hier abgebrochen haben, schon morgen dort aufzuschlagen und überall unter verführerischen Anpreisungen

und sonstigen Kunstgriffen ihre Waren dem Publikum aufzudrängen. Ja, man darf, ohne sich dem Vorwurf der Uebertreibung auszusetzen, wohl sagen, dass die Schäden, die von dem Jahrmarktverkehr zu besorgen sind, diejenigen, welche der Hausierhandel hervorzurufen vermag, noch weit übertreffen. Die Besucher von Jahrmärkten, soweit sie als Käufer in Betracht kommen können, setzen sich meistens aus der Bevölkerung der benachbarten kleineren Orte, Dörfer und Flecken zusammen; es handelt sich also immer um Personen von sehr geringer Welterfahrung, die darum der Verführung und der Täuschung nur allzu leicht zugänglich sind. Ihnen gilt der Jahrmarkt als ein Festtag, den sie in der üblichen Art begehen, nicht zuletzt auch durch reichlichen Genuss von Spirituosen. In der hierdurch begründeten Verfassung, d. h. in einem Zustande mehr oder minder stark beeinträchtigter Geistesklarheit und Ueberlegung, zugleich in einer gewissen festlichen Stimmung und nicht minder auch beherrscht von der Vorstellung, dass der Jahrmarkt die beste Gelegenheit sei, um billige Einkäufe zu machen, erliegen sie fast widerstandslos den Ueberredungskünsten der Budeninhaber. Soweit die Mittel nur irgend reichen, werden daher wahllos und planlos die feilgehaltenen Gegenstände gekauft. Gerade wo es sich aber um solche Gegenstände handelt, die ganz oder zum Teil aus Edelmetallen bestehen, ist der Anreiz auf die Käufer ein besonders starker. Bei der mangelnden Sachkenntnis der hier in Betracht kommenden Kreise untersucht niemand das Feingehalt der als Gold- und Silberwaren ausgegebenen Gegenstände; mag dieser Feingehalt daher ein noch so geringer sein, so gilt die Sache selbst dem leichtgläubigen Käufer doch einfach als Gold und Silber, und er ist ohne weiteres bereit, hierfür einen Kaufpreis zu bezahlen, der auch nicht annähernd im Einklange steht mit dem wahren Werte der Sache. Die Nachteile, die das Publikum von dem Jahrmarktverkehr auf diese Weise davonträgt, sind also ganz die gleichen, wie sie sich aus dem Hausierergewerbe ergeben, häufig sind sie überdies stärker und empfindlicher. Diese Tatsache aber legt das Verlangen nahe, dass die gleichen Schutzmittel, die gegen das Hausierergewerbe ergriffen worden sind, auch angewendet werden, um den schweren wirtschaftlichen Schäden, die als Begleiterscheinungen des Jahrmarktverkehrs sich einstellen, entgegenzuwirken.

Wenn sich nun der Gesetzgeber damals, als er die §§ 56 ff. der Gewerbe-Ordnung schuf, hierzu nicht verstanden hat, so erklärt sich dies sehr leicht daraus, dass in früheren Jahren die Budenbesitzer Uhren und Goldsachen noch nicht führten und man das Unwesen, das sich erst in neuerer Zeit herausgebildet hat, damals nicht voraussehen konnte. Der Vertrieb von Goldwaren und Uhren auf Jahrmärkten ist erst in den letzten Jahrzehnten, von Jahr zu Jahr mehr, aufgetreten.

Schliesslich ist zu beachten, was im Verlaufe dieser Darlegungen schon angedeutet wurde, dass die Verkäufer, die die Jahrmärkte beziehen, in Wirklichkeit sich von den Hausierern nur dadurch unterscheiden, dass sie nicht die Behausung des einzelnen aufsuchen, sondern dass sie sich von ihrer Bude aus an die Gesamtheit des verkehrenden Publikums wenden. Mit Rücksicht hierauf aber rechtfertigt sich die an die Spitze dieser Auseinandersetzung gestellte Bitte, die hiermit nochmals in grösster Ehrerbietung und nachdrücklichst wiederholt wird.

Das blosse Verbot des Ankaufs und Feilbietens würde indessen noch nicht ausreichend sein, weil es — wie die Erfahrung bereits gelehrt hat — einfach in der Weise umgangen wird, dass der Hausierer angeblich eine „Bestellung“ aufnimmt, zum Hause hinaus oder auch nur die Treppe hinunter geht, aber gleich wieder umkehrt, um den vorhin „bestellten“ Gegenstand „abzuliefern“.

Aus diesem Grunde bitten wir, den § 56 der Gewerbe-Ordnung folgendermassen abzuändern: „Die nachstehend verzeichneten Waren sind vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, ebenso ist das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Waren verboten: Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren.

Abs. 11: Schmucksachen, Bijouterieen, Brillen und optische Instrumente.“

Die Notwendigkeit der Aenderung wird mit nachstehendem Fall begründet:

Der Vertreter der Firma Grau & Co. in Leipzig besuchte im November vorigen Jahres die Bureauräume des Rathauses zu Schöneberg bei Berlin, trat an die Beamten heran, legte ihnen Gold- und Juwelwaren, sowie Uhren vor und animierte sie zum Kauf unter der Vorspiegelung, dass die Herren bei dieser Firma wesentlich billiger kaufen, als bei Berliner oder Schöneberger Juwelieren. Es wurden nach dem uns gewordenen Bericht goldene Uhren, goldene Ketten, Brillantohrringe und Brillantringe verkauft und die Lieferung zu Weihnachten zugesichert mit der besonderen Vergünstigung, dass die Beamten diese Waren erst anfangs Januar, wenn sie ihr Gehalt bezogen, zu bezahlen brauchten. In dieser Weise wurde dem Beamten Daute, Privatwohnung: Schöneberg, Hauptstrasse 123, ein Brillantring verkauft für den Preis